

## **SATZUNG**

### **des Zweckverbands für Abfallsammlung und -transport**

..... vom ....

Aufgrund der §§ 4 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 624.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 298, 326) vereinbaren

die Stadt Xanten,

die Gemeinde Alpen,

die Gemeinde Sonsbeck,

die ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)

aufgrund der Beschlüsse

des Rats der Stadt Xanten vom ...

des Rats der Gemeinde Alpen vom ...

des Rats der Gemeinde Sonsbeck vom....

des Verwaltungsrats der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vom ...

folgende Verbandsatzung:

## **I. GRUNDLAGEN**

### **§ 1**

#### **Verbandsmitglieder**

Die Stadt Xanten, die Gemeinden Alpen und Sonsbeck und die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR (ENNI AöR) bilden einen Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

## **§ 2**

### **Name und Sitz des Verbands**

- (1) Der Verband führt den Namen: "ENNI Entsorgungspartnerschaft Niederrhein".
- (2) Der Sitz des Verbands ist Moers.

## **§ 3**

### **Aufgaben des Verbands**

- (1) Aufgabe des Verbands ist es, für seine Mitglieder die im Gebiet der Städte Xanten und Moers sowie der Gemeinden Alpen und Sonsbeck anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen zu befördern. Darüber hinaus ist der Verband berechtigt, für seine Mitglieder weitere abfallwirtschaftliche Aufgaben durchzuführen.
- (2) Der Verband übernimmt seine Aufgaben am 01.01.2013.
- (3) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Er erstrebt keinen Gewinn.
- (4) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung einzelner Aufgaben Dritter bedienen, insbesondere auch Leistungen seiner Mitglieder in Anspruch nehmen.

## **§ 4**

### **Aufnahme von neuen Mitgliedern und Austritt von Mitgliedern**

- (1) Der Verband kann weitere Mitglieder aufnehmen.
- (2) Der Austritt aus dem Zweckverband ist den Mitgliedern unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres gestattet. Ein Austritt ist erstmals nach 8 vollen Kalenderjahren möglich.
- (3) Dem ausscheidenden Mitglied steht ein Auseinandersetzungsguthaben grundsätzlich nicht zu. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (4) Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die in seinem Gebiet befindlichen Gefäße zum durchschnittlichen Restbuchwert des gesamten Gefäßbestandes des Verbandes zu übernehmen.
- (5) Soweit dem Verband durch den Austritt eines Mitglieds ein Schaden, insbesondere Kosten aus Überkapazitäten, entsteht, hat das Mitglied dem Verband den Schaden zu ersetzen. Der Verband hat im Einvernehmen mit dem ausscheidenden Mitglied alle zumutbaren Maßnahmen auszuschöpfen, um den Schaden möglichst gering zu halten.

## **§ 5**

### **Aufsichtsbehörde und Bekanntmachung**

- (1) Aufsichtsbehörde im Sinne des § 29 GkG ist der Landrat des Kreises Wesel.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in dem Amtsblatt der Stadt Moers veröffentlicht. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **II. VERFASSUNG, VERWALTUNG UND VERTRETUNG DES ZWECKVERBANDS**

### **§ 6**

#### **Organe des Zweckverbands**

Die Organe des Zweckverbands sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin.

### **§ 7**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern / Vertreterinnen. Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Vertreter / Vertreterinnen sowie für den Fall ihrer Verhinderung je einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin. Das Stimmrecht des Verbandsmitglieds kann jeweils nur einheitlich ausgeübt werden.
- (2) Die Vertreter / Vertreterinnen der dem Verband angehörenden Kommunen sowie deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen werden für die Dauer der Wahlzeit der jeweiligen Vertretungskörperschaft bestellt. Die Vertreter / Vertreterinnen der ENNI AöR sowie deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen werden für die gleiche Zeit entsandt.
- (3) Die Vertreter / Vertreterinnen üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter / Vertreterinnen weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl oder Entsendung weggefallen sind.
- (4) Die Mitglieder haben folgende Stimmen:

ENNI AöR	3 Stimmen
Gemeinde Alpen	1 Stimme
Gemeinde Sonsbeck	1 Stimme

## **§ 8** **Aufgaben der Versammlung**

(1) Der Beschlussfassung durch die Versammlung unterliegen:

1. die Aufnahme weiterer Mitglieder;
2. die Änderung der Verbandssatzung;
3. die Wahl des / der Vorsitzenden der Versammlung, seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin bzw. ihres Stellvertreters / ihrer Stellvertreterin und des Schriftführers / der Schriftführerin;
4. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden / der Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin bzw. ihres Stellvertreters / ihrer Stellvertreterin;
5. die Bestellung eines Verbandsgeschäftsführers / einer Verbandsgeschäftsführerin und Zustimmung zu einer Dienstanweisung für den Verbandsgeschäftsführer / die Verbandsgeschäftsführerin;
6. die Festsetzung von Kapitaleinlagen;
7. der Erlass des Wirtschaftsplans, die Festsetzung des Investitionsprogramms und der Umlagen sowie Zuführungen zur Ausgleichsrücklage gemäß § 19 a GkG NRW;
8. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit im Einzelfall ein Wert von 25.000 € überschritten wird;
9. die Aufnahme und Hingabe von Darlehen, soweit keine Festlegung im Wirtschaftsplan erfolgt ist;
10. die Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Wirtschaftsjahr;
11. die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden / der Vorstandsvorsitzenden und des Verbandsgeschäftsführers / der Verbandsgeschäftsführerin;
12. der Verzicht auf sowie der Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten sowie andere Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sofern im Einzelfall ein Wert von 10.000 € überschritten wird;
13. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, sofern ein im Wirtschaftsplan zu bestimmender Wert überschritten wird;
14. die Auflösung des Zweckverbands;
15. die Anstellung, Beförderung oder Entlassung von Beschäftigten des Verbands über Entgeltgruppe E 4 TVöD;
16. die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 36 Monaten bzw. einem Gesamtwert von mehr als 250.000 €;

17. der Vorschlag für die Beauftragung eines Jahresabschlussprüfers / einer Jahresabschlussprüferin oder dessen / deren Beauftragung im Einvernehmen mit der Gemeindeprüfungsanstalt.
- (2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die Beschlüsse zu Abs. 1 Ziffer 6., 7. und 10. jedoch einer Mehrheit von mehr als 70 % der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zu Abs. 1 Ziffer 1., 2., 5. und 14. müssen einstimmig gefasst werden.
- (3) Die Verbandsversammlung hat die Geschäftsführung des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin zu überwachen. Sie kann jederzeit vom Verbandsvorsteher / von der Verbandsvorsteherin Bericht über die Angelegenheiten des Verbands verlangen und Einsicht in die Bücher und Schriften des Verbands nehmen. Das Recht zur Einsichtnahme steht darüber hinaus jedem einzelnen Verbandsmitglied zu.
- (4) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin hat der Verbandsversammlung über den Abschluss von Verträgen im Wert von über 25.000 € zu berichten.

## § 9

### **Vorsitz und Einberufung der Verbandsversammlung und Beschlussfassung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für jeweils 3 Jahre den Vertreter / die Vertreterin einer Mitgliedsgemeinde zum / zur Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin des / der Vorsitzenden.
- (2) Die Verbandsversammlung wird durch ihren Vorsitzenden / ihre Vorsitzende, bei dessen / deren Verhinderung durch seinen Stellvertreter / seine Stellvertreterin bzw. ihren Stellvertreter / ihre Stellvertreterin, nach Bedarf oder auf Verlangen von Verbandsmitgliedern, die mindestens 25 % aller Stimmen vertreten, einberufen.
- (3) Die ordentliche Verbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Wirtschaftsjahr, und zwar insbesondere zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie über die Rechnungslegung und über die Entlastung des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin zusammen.
- (4) Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und muss Zeit und Ort der Versammlung sowie die verhandelnden Gegenstände angeben. Zwischen der Aufgabe des Einberufungsschreibens zur Post und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung in dem Einberufungsschreiben nicht angekündigt ist, kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Vertreter / Vertreterinnen der Verbandsmitglieder verhandelt und entschieden werden.

- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter / Vertreterinnen anwesend und  $\frac{3}{4}$  der Stimmen vertreten sind. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zur Beschlussfassung über dieselben Gegenstände nochmals einberufen, so ist sie beschlussfähig, wenn  $\frac{1}{3}$  der Verbandsvertreter / Verbandsvertreterinnen anwesend und die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (7) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dem / der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin bzw. ihrem Stellvertreter / ihrer Stellvertreterin und vom Schriftführer / von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Das Ergebnisprotokoll ist den Vertretern / Vertreterinnen der Verbandsmitglieder unverzüglich zuzuleiten.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung in eilbedürftigen Angelegenheiten**

- (1) Kann in eilbedürftigen Angelegenheiten die Verbandsversammlung nicht rechtzeitig einberufen werden, so sind der / die Vorsitzende der Verbandsversammlung oder sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter / ihre Stellvertreterin gemeinsam mit einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung befugt, anstelle der Verbandsversammlung zu entscheiden.
- (2) Die Eilentscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Eilentscheidung entstanden sind.

## **§ 11**

### **Verbandsvorsteher / Verbandsvorsteherin**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt auf die Dauer von fünf Jahren aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten / der Hauptverwaltungsbeamtinnen der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin. Zum 1. und 2. Stellvertreter bzw. zur 1. und 2. Stellvertreterin bestellt sie andere Bedienstete der Verbandsmitglieder. Zum Verbandsvorsteher / zur Verbandsvorsteherin kann auch ein Vertreter/eine Vertreterin der ENNI AöR gewählt werden. Gleiches gilt für die Bestellung des 1. und 2. Stellvertreters bzw. der 1. und 2. Stellvertreterin. Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin und seine Stellvertreter / Stellvertreterinnen bzw. ihr Stellvertreter / ihre Stellvertreterinnen dürfen nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein. Scheiden der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin oder seine Stellvertreter / Stellvertreterinnen bzw. ihr Stellvertreter / ihre Stellvertreterinnen aus dem Amt aus, das für die Wahl maßgeblich war, so endet auch sein / ihr Amt als Verbandsvorsteher / Verbandsvorsteherin oder als Stellvertreter / Stellvertreterin. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtszeit eine Ersatzperson.

- (2) Der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind vom Vorstandsvorsteher / von der Vorstandsvorsteherin und einem seiner Stellvertreter / Stellvertreterinnen bzw. einem ihrer Stellvertreter / Stellvertreterinnen oder dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin des Verbands - soweit ein solcher / eine solche bestellt ist - oder einem vertretungsberechtigten Angestellten des Verbands zu unterzeichnen; dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Vorstandsvorsteher/ die Vorstandsvorsteherin führt die laufenden Geschäfte sowie die übrige Verwaltung des Zweckverbands nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Laufende Geschäfte des Zweckverbands sind solche, die nicht nach § 8 Abs. 1 in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.

## § 12

### **Geschäftsführer / Geschäftsführerin und sonstige Bedienstete des Zweckverbands**

- (1) Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bestellen, soweit der Umfang der Verbandsgeschäfte dies erforderlich macht. Er / sie kann Bediensteter / Bedienstete eines Verbandsmitglieds sein. Der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin überträgt ihm / ihr die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Tätigkeitsbereich kann durch eine Dienstanweisung geregelt werden.
- (2) Der Verband kann Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen einstellen. Er kann sich nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen zur Erfüllung seiner Aufgaben auch der Dienstkräfte seiner Mitglieder gegen Kostenerstattung bedienen.
- (3) Werden Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen infolge der Auflösung des Zweckverbands nicht mehr benötigt, so sind sie von dem Verbandsmitglied zu übernehmen, in dessen Diensten sie vor ihrer Übernahme in den Zweckverband standen. Die bei dem Zweckverband erlangten Rechte sind aufrechtzuerhalten; Verbandsdienstjahre gelten in diesem Fall als bei dem Verbandsmitglied verbrachte Dienstzeiten.

Gegenüber Arbeitnehmern / Arbeitnehmerinnen des Verbands, die vor ihrer Einstellung bei dem Verband nicht im Dienste eines Verbandsmitglieds gestanden haben, kann von den Verbandsmitgliedern ein Übernahmeangebot abgegeben werden. Kommt ein Übernahmeangebot nicht zustande, sind die Arbeitsverhältnisse entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu beenden.

### **§ 13**

#### **Auslagenersatz, Verdienstaufschlag**

- (1) Die Mitglieder der Versammlung, der Vorstand / die Vorstandsvorsitzende sowie die Stellvertreter / Stellvertreterinnen sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Zur Abgeltung des Anspruchs auf Ersatz der Auslagen wird der Höchstsatz des Sitzungsgeldes, welcher gemäß § 2 Ziffer 1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) an sachkundige Bürger in Gemeinden bis 100.000 Einwohner maßgeblich ist, gezahlt. Fahrkosten werden gemäß § 5 Entschädigungsverordnung erstattet. Die Entschädigung für Verdienstaufschlag richtet sich nach § 33 GO NRW.

### **III. WIRTSCHAFTSFÜHRUNG UND RECHNUNGSWESEN, VERBANDSVERMÖGEN**

#### **§ 14**

Auf die Wirtschaftsführung und auf das Rechnungswesen des Zweckverbands finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

#### **§ 15**

##### **Kapitalausstattung**

- (1) Der Zweckverband nimmt - soweit andere Mittel nicht zur Verfügung stehen - zur Finanzierung seiner Anlagen und Einrichtungen Darlehen auf.
- (2) Die Verbandmitglieder sind am Verbandsvermögen anteilig in dem Verhältnis, in dem sie zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, beteiligt. Maßgeblich ist jeweils die Höhe der zuletzt festgesetzten Umlage.

#### **§ 16**

##### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die entstandenen Aufwendungen nicht decken.
- (2) Die Umlage wird nach dem Verhältnis des Nutzens berechnet, den die Verbandmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands haben. Folgende Grundsätze sind dabei zu beachten:

- Abschreibung und Verzinsung von Anlagegütern werden den Mitgliedern unmittelbar zugeordnet, soweit die Anlagegüter nicht der gemeinsamen Nutzung unterliegen.
- Die Zuordnung von Gefäß-, Personal- und Kraftfahrzeugkosten erfolgt verursachungsgerecht mittels einer internen Leistungsverrechnung.
- Der sonstige Materialaufwand und die bezogenen Leistungen werden ebenfalls verursachungsgerecht zugeordnet.
- Alle nicht unmittelbar zuordenbaren Kosten (z.B. Verwaltung, Disposition) werden nach der jeweiligen Einwohnerzahl der kommunalen Mitglieder bzw. der Stadt Moers oder Leistungsstunden verteilt. Maßgeblich für das jeweils laufende Jahr sind die zuletzt vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) amtlich veröffentlichten Zahlen; zugrundegelegt werden die statistischen Berichte zur Bevölkerung der Gemeinden in NRW, jeweils mit Stichtag zum 31.12. des Vorvorjahres
- Wertstoff Erlöse im Verhältnis der gesammelten Mengen.

Die Verbandsmitglieder können Einzelheiten zur Umlageberechnung in gesonderten Veranlagungsregeln festlegen.

- (3) Die Jahresumlage wird von der Versammlung bei dem Beschluss über den Wirtschaftsplan vorläufig festgesetzt. Die endgültige Umlage richtet sich nach dem Ergebnis des Jahresabschlusses. Die Versammlung beschließt über die endgültige Umlage bei der Feststellung des Jahresabschlusses. Überzahlungen werden auf das jeweils nachfolgende Rechnungsjahr angerechnet; Fehlbeträge werden nachgefordert.

## **§ 17**

### **Fälligkeit der Umlage**

Die aufgrund der Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan vorläufig festgesetzte Jahresumlage nach § 16 wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am Anfang des Quartals (1.01., 1.04., 1.07., 1.10.) fällig. Abschlusszahlungen auf die endgültige Umlage werden einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses fällig.

## **§ 18**

### **Wirtschaftsjahr/Jahresabschlussprüfung**

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahresabschlussprüfung obliegt der Gemeindeprüfungsanstalt (§ 106 GO NRW).

#### **IV. AUFLÖSUNG DES VERBANDS**

##### **§ 19**

##### **Verteilung des Vermögens**

Das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Verbandsvermögen wird nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 verteilt.